

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über den Mutterschaftsurlaub

A. Berichtersuchen des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 151. Sitzung am 10. Mai 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs — Drucksachen 8/2613, 8/2797 — einen Entschließungsantrag auf Drucksache 8/2797 angenommen, der auch ein Berichtersuchen umfaßt. Das Berichtersuchen lautet:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag bis zum 30. Juni 1981 über die finanziellen Auswirkungen der Zahlungen des Bundes für die Renten- und Krankenversicherung der Frau während des Mutterschaftsurlaubs zu berichten und dabei einen Vorschlag zur Finanzierung dieser Neuregelung vom Jahre 1982 an zu machen.“

Infolge des Mutterschaftsurlaubs wird es Arbeitnehmerinnen ermöglicht, sich für einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes von der Arbeit bei vollem arbeitsrechtlichem Schutz freustellen zu lassen.

Während des Mutterschaftsurlaubs wird das Mutterschaftsgeld fortgezahlt bis zur Höhe von 25 DM je Kalendertag. Diese Leistung ist eine Nettoleistung und wird aus Bundesmitteln finanziert. Die soziale Sicherung der Mütter während des Mutterschaftsurlaubs bleibt aufrechterhalten: sie sind beitragsfrei in der Renten- und Krankenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Beitragsausfälle in der Renten- und Krankenversicherung werden bis zum 31. Dezember 1981 vom Bund erstattet.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs ist ein wesentlicher Beitrag geleistet worden, der Doppelbelastung wirksam zu begegnen, die Müttern von Kleinkindern aus der Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kindererziehung erwächst.

B. Begünstigter Personenkreis und Inanspruchnahme

Auf den Mutterschaftsurlaub haben alle Mütter Anspruch, für die das Mutterschutzgesetz gilt. Es werden demnach Mütter durch dieses Gesetz geschützt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Auch Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.

Seit Einführung des Mutterschaftsurlaubs hat eine wachsende Zahl von erwerbstätigen Müttern von dieser neuen Regelung Gebrauch gemacht. Es ist zu erkennen, daß der Mutterschaftsurlaub offensichtlich dem Schutz der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mütter dient und als eine sinnvolle Weiterentwicklung der Mutterschutzgesetzgebung von nahezu allen Arbeitnehmerinnen mit Kleinkindern verstanden wird, obwohl entstehende Einkommenseinbußen vielfach nicht in voller Höhe ausgeglichen werden können. Die Freistellung von der Arbeit bis zu vier Monaten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung der Mutter in diesem Zeitraum sind jedoch zusätzliche Komponenten des Mutterschaftsurlaubs, die das starke Interesse der Mütter begründen. Die Inanspruchnahmequote für 1981 dürfte nach den derzeitigen Erkenntnissen rd. 95 v. H. betragen.

Nach den Unterlagen des Bundesversicherungsamts, das für die Abrechnung der Leistungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung zuständig ist, ergibt sich im einzelnen folgende Anzahl der Leistungsfälle:

Tabelle 1

Anzahl der Leistungsfälle

Tatbestand	3. und 4. Quartal 1979	1. bis 4. Quartal 1980	1. und 2. Quartal ¹⁾ 1981
a) Erstattungen nach § 200 d Abs. 3 RVO und § 13 Abs. 3 MuSchG für den Mutterschaftsurlaub	38 265	294 018	158 559
b) Erstattungen nach § 200 d Abs. 1 RVO (400 DM Pauschbeträge) und § 13 Abs. 2 MuSchG während der Schutzfrist	73 839	331 716	169 532
c) Leistungsfälle nach §§ 12 und 14 Abs. 2 MuSchG	1 168	1 690	641

¹⁾ vorläufige Ergebnisse

Die Erstattungen zu a) bezeichnen die Leistungsfälle für Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs an gesetzlich versicherte und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen; die Erstattungen zu b) umfassen die Pauschalzahlungen des Bundes an die Krankenkassen von 400 DM je Mutterschaftsfall bei gesetzlich versicherten Frauen sowie das Mutterschaftsgeld für nicht gesetzlich versicherte Frauen; die Erstattungen zu c) beziehen sich auf Leistungsfälle für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen sowie für Frauen, die wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses keinen Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld mehr beanspruchen können.

Die Ergebnisse für das Jahr 1979 sind durch die besonderen Einflüsse eines Startjahres bestimmt und lassen noch keine Schlüsse über die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs zu. 1980 haben rd. 294 000 Mütter die Regelung beansprucht; das waren rd. 88 v. H. der rd. 332 000 Mutterschaftshilfefälle.

Je Leistungsfall wurden 1980 im Durchschnitt rd. 123 Mutterschaftsurlaubstage gewährt. Die vorgesehenen Fristen des Mutterschaftsurlaubs wurden demnach von den Müttern voll ausgeschöpft.

Das pro Kalendertag des Mutterschaftsurlaubs beanspruchte Mutterschaftsgeld belief sich durchschnittlich auf rd. 23 DM. Auch hier zeigt sich, daß der Höchstbetrag von 25 DM nahezu erreicht wurde.

Auf Veranlassung des Bundesarbeitsministeriums hat der Bundesverband der Betriebskrankenkassen im Rahmen einer Sondererhebung ermittelt, wie hoch der Anteil der Mütter ist, die nach Auslaufen

des Mutterschaftsurlaubs ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Die Erhebung erstreckte sich auf 700 Betriebskrankenkassen und betraf das Jahr 1980.

Es wurden 11 902 Mutterschaftsfälle erfaßt; in 10 599 Fällen — das entspricht 89,1 v. H. — wurde Mutterschaftsurlaub genommen. Nur 1,9 v. H. der Mütter schöpften nicht die gesamte Frist des Mutterschaftsurlaubs aus. Nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs gaben dann rd. 51 v. H. der Mütter ihre Erwerbstätigkeit auf (5 370 Fälle). Entsprechend haben 49 v. H. der Mütter nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ihre Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen (5 205 Fälle). Diese Zahlen dürften weitgehend repräsentativ sein.

C. Ausgaben für den Mutterschaftsurlaub

Während des Mutterschaftsurlaubs haben Mütter Anspruch auf Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes bis zur Höhe von 25 DM kalendertäglich. Diese Aufwendungen trägt der Bund; außerdem erstattet er bis zum 31. Dezember 1981 befristet Beitragsausfälle an die Renten- und Krankenversicherung.

In Tabelle 2 sind die Aufwendungen des Bundes für den Mutterschaftsurlaub — Mutterschaftsgeld und Beitragserstattungen — im einzelnen aufgeführt. Gleichzeitig werden aus Gründen des Vergleichs die übrigen Aufwendungen des Bundes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes dargestellt.

Für das Rumpffjahr 1979 wurden insgesamt rd. 133 Mio. DM für den Mutterschaftsurlaub aufgewendet; davon entfielen rd. 30 Mio. DM auf Beitragserstattungen für die Renten- und Krankenversicherung der Mütter. Für 1980 beliefen sich die Aufwendungen insgesamt auf rd. 1 080 Mio. DM, davon 245 Mio. DM Beitragserstattungen.

Bis 1985 ist von folgenden Aufwendungen auszugehen:

Tabelle 3

Kosten des Mutterschaftsurlaubs 1981 bis 1985

Jahr	Begünstigte	Inanspruchnehmende	Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs
1 000			Mio. DM
1981	337	320	905 ¹⁾
1982	342	325	919
1983	346	329	931
1984	351	333	942
1985	352	334	945

¹⁾ Zusätzliche Beitragserstattung an die Rentenversicherung rd. 167 Mio. DM; an die Krankenversicherung rd. 109 Mio. DM.

Tabelle 2

Ausgaben des Bundes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes¹⁾

Tatbestand	3. und 4. Quartal 1979			1. bis 4. Quartal 1980			1. und 2. Quartal ¹⁾ 1981		
	GKV- ver- sicherte Frauen	nicht GKV- ver- sicherte Frauen	Zu- sammen	GKV- ver- sicherte Frauen	nicht GKV- ver- sicherte Frauen	Zu- sammen	GKV- ver- sicherte Frauen	nicht GKV- ver- sicherte Frauen	Zu- sammen
	Mio. DM								
a) Erstattungen nach § 200 d Abs. 1 RVO (400 DM Pauschbeträge) bzw. § 13 Abs. 2 MuSchG während der Schutzfrist .	58,0	0,9	58,9	130,4	8,0	138,4	65,9	7,1	73,0
b) Sonderunterstützung nach § 12 MuSchG bzw. Zuschüsse nach § 14 Abs. 2 MuSchG	2,5	—	2,5	1,3	—	1,3	0,9	—	0,9
a) und b) zusammen	60,5	0,9	61,4	131,7	8,0	139,7	66,8	7,1	73,9
c) Erstattungen nach § 200 d Abs. 3 RVO bzw. § 13 Abs. 3 MuSchG für den Mutterschaftsurlaub ...	102,2	1,1	103,3	826,0	8,9	834,9	445,0	7,9	452,9
d) Beitragserstattungen im Rahmen des Mutter- schaftsurlaubs insgesamt	29,7	0,2	29,9	242,9	2,1	245,0	134,4	1,8	136,2
davon:									
1. gesetzliche Krankenversicherung .	11,4	—	11,4	91,9	—	91,9	50,9	—	50,9
2. gesetzliche Rentenversicherung ..	18,3	0,2	18,5	150,9	1,4	152,3	83,4	1,2	84,6
3. privatversicherte Frauen	—	—	—	—	0,5	0,5	—	0,4	0,4
4. Versorgungs- und Ver- sicherungseinrichtun- gen	—	—	—	0,1	0,2	0,3	0,1	0,2	0,3
c) und d) zusammen	131,9	1,3	133,2	1068,9	11,0	1079,9	579,4	9,7	589,1

¹⁾ Ausgaben für die bezeichneten Zeiträume (Sollrechnung)²⁾ vorläufige Ergebnisse

Bei der Vorausschätzung dieser Eckwerte ist unterstellt worden, daß die derzeit erkennbare Inanspruchnahmequote von 95 v. H. erhalten bleibt, ebenso die durchschnittliche Dauer der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs. In bezug auf die Geburtenentwicklung wird angenommen, daß sich die Anzahl der Geburten im gleichen Maße verändert wie der Anteil der Frauen im Alter von 18 bis 35 Jahren an der Wohnbevölkerung. Das Geburtenniveau des Jahres 1980 wurde bei den Schätzungen berücksichtigt.

Die für die Leistung vorgesehenen Haushaltsansätze müßten aufgrund der unerwartet hohen Inanspruchnahme erhöht werden.

D. Vorschlag zur weiteren Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs

Die Erstattung von Beitragsausfällen in der Kranken- und Rentenversicherung während des Mutterschaftsurlaubs durch den Bund ist nach geltendem Recht bis zum 31. Dezember 1981 befristet. Das Ersuchen des Deutschen Bundestages umfaßte auch die Aufforderung an die Bundesregierung, einen Vorschlag für die weitere Finanzierung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung während des Mutterschaftsurlaubs durch den Bund für die Zeit nach 1981 vorzulegen.

Die Frage, ob und in welchem Umfang der Bund sich über 1981 hinaus an der durch das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs geregelten Versicherungspflicht durch Beitragszahlungen zur Renten- und Krankenversicherung zu beteiligen hat, war Gegenstand der Beratungen über den Bundeshaushalt 1982 und über die notwendige Begrenzung der öffentlichen Ausgaben. Angesichts der schwierigen Haushaltslage und im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, die weitere Finanzierung dieser Maßnahme durch den Bund über 1981 hinaus vorzuschlagen. Hierdurch verlieren die Mütter jedoch nicht den Sozialversicherungsschutz: in der gesetzlichen Krankenversicherung sind sie als Empfängerinnen von Mutterschaftsgeld beitragsfrei versichert; gleiches gilt für die Versicherung bei der Bundesanstalt für Arbeit. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld als Ausfall — beziehungsweise Pflichtbeitragszeit gerechnet, so daß Rentenansprüche aufgebaut werden.

Die Befristung der Zahlungen aus dem Bundeshaushalt bis zum 31. Dezember 1981 hat dazu geführt, daß die sich ergebenden Einnahmeausfälle vorsorglich in die 15-Jahres-Rechnung des Rentenanpassungsberichts eingestellt worden sind. Eine Neuberechnung der künftigen Einnahmen der Rentenversicherung ist aus diesem Grunde nicht notwendig.